

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen  
Jugendamt  
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-  
Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im  
Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:  
Andrea Becker

Tel.: 0251 591-3609

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Az.: 50 30 00

02.11.2018

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW  
hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Angeboten nach dem KFJP im  
Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat gebeten, zur  
Antragstellung für folgende Förderpositionen aufzufordern:

- Pos. 2.1: Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung
- Pos. 2.2: Demokratische-, politische- und Wertebildung
- Pos. 3.1: Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit
- Pos. 3.2: Demografie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen
- Pos. 3.3: Besondere Maßnahmen und Projekte
- Pos. 4.1: Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung
- Pos. 4.2: Teilhabe junger Menschen mit Behinderung

- Pos. 4.3: Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen
- Pos. 4.4: Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming
- Pos. 4.5: Angebote für junge LSBT\*-Menschen
- Pos. 5.1: Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- Pos. 5.2: Internationale Jugendarbeit
- Pos. 5.3: Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Pos. 5.4: Kulturelle Jugendarbeit
- Pos. 6: Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

10.01.2019

bestimmt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2019** auszugehen.

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage beigefügten Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2019.

**Die Richtlinien sowie die entsprechenden Antragsvordrucke sind noch nicht veröffentlicht. Diese werde ich Ihnen zu gegebener Zeit zusenden und auf der u.a. Internetseite veröffentlichen. Bitte verwenden Sie jedoch ausschließlich die neuen Antragsvordrucke Muster 1 und Anlage 1.**

**Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition (s. o.) des geltenden Kinder- und Jugendförderplans enthalten.**

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2019 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2020 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur in begrenzter Höhe zur Verfügung stehen werden. In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung zwei Anlagen 1, die jeweils die Angaben für die Jahre 2019 und 2020 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine

nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben beträgt. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt). **Hier weise ich darauf hin, dass pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro berücksichtigt werden können.**

Diesem Schreiben beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung 2019, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:  
[www.lwl.org/kjp](http://www.lwl.org/kjp)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Andrea Becker

**Nachrichtlich:**

Landesjugendring NRW  
Kommunale Spitzenverbände

**Anlagen:**

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung in 2019
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2019